

Naturschutzfachliche Bewertung von Flächen anhand der Vorkommen von Arten

Bewertungsskala und Kriterien

Jürgen Trautner

Einleitung

Die Art als Schutzgegenstand im rechtlichen Sinn ist im deutschen Bundesnaturschutzgesetz¹ jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art bzw. Unterart von Tieren, Pflanzen, Flechten und Pilzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Deren Schutz ist nicht oder jedenfalls nicht alleine durch einen allgemein ausgerichteten Schutz von Biotopen zu erreichen (vgl. Trautner 2020: 9 ff. u. a.), sondern bedarf unterschiedlicher Instrumente bzw. Ansätze, zu denen etwa der besondere Artenschutz und ein darauf ausgerichtetes Management gehören, aber auch z. B. der seit 2002 im BNatSchG (§§ 21 und 22) verankerte Biotopverbund. Letzterer knüpft begrifflich zwar an die Ebene „typisierter (Biotop-) Flächen“ an, ist aber eindeutig funktional auf Arten und deren Schutz ausgerichtet. Denn dessen Ziel ist [...] „neben der nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und Artengemeinschaften und ihrer Lebensräume [...] die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen in der Landschaft. Dabei stehen die ökologischen und räumlich-funktionalen Ansprüche der heimischen Arten an ihren Lebensraum im Vordergrund“ (BfN, Bundesamt für Naturschutz, o. J.). Ein zentraler Teil und vorrangiges Maßnahmenziel eines solchen Biotopverbunds sind „Kernflächen“ (z. B. LUBW 2014: 8 und 25, dort Tab. 8) mit Vorkommen naturschutzfachlich besonders bedeutsamer Arten.

Die Frage der Bedeutung von Flächen für Arten spielt daher in der Landschaftsplanung (§§ 8 und 9 BNatSchG) wie auch auf anderen Ebenen naturschutz- und umweltfachlicher, raumrelevanter Planungen eine große Rolle.

Gleiches gilt bei der Beurteilung von Projekten oder Vorhaben, die mit Eingriffen in Artbestände oder Beeinträchtigungen von Flächenfunktionen verbunden sind, die für jene Artbestände wesentlich sein können. Damit sind nicht nur die spezifische Berücksichtigung im Kontext der FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 34 BNatSchG; hier für direkt schutzgegenständliche Arten oder für charakteristische

¹ Bundesnaturschutzgesetz v. 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 25.2.2021 (BGBl. I S. 306).

Artenschutz und Biodiversität



Dies ist ein Open Access-Bertrag, lizenziert unter der "Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivatives 4.0 International License".

Das bedeutet, er darf kostenlos heruntergeladen, verbreitet und vervielfältigt werden, soweit die Original-Quelle angegeben, kein kommerzielles Interesse damit verfolgt und der Beitrag nicht verändert wird. Details unter:



Wir publizieren Beiträge aus der eigenen Arbeit der herausgebenden Gesellschaft sowie kooperierender Institutionen oder Personen. Bitte senden Sie keine Manuskripte unverlangt ein.

Herausgeber: Artenschutzmanagement gGmbH, Sitz Filderstadt (Deutschland), Geschäftsführender Gesellschafter Jürgen Trautner, Amtsgericht Stuttgart HRB 771465
Schriftleitung: Florian Straub

Zitiervorschlag:

Trautner J (2021): Naturschutzfachliche Bewertung von Flächen anhand der Vorkommen von Arten. Bewertungsskala und Kriterien. Artenschutz und Biodiversität 2(1): 1-7.
<https://doi.org/10.55957/HNHR6341>
Veröffentlicht: 29. März 2021
<https://www.artenschutz-biodiversitaet.de>

ISSN 2702-9840

Arten bestimmter Lebensraumtypen) oder der Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG) gemeint.

Vielmehr sind auch andere Arten ein zentraler Teil des Schutzgutes der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 1 und 2 BNatSchG) und als Teilmenge von Natur und Landschaft relevant für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 1 und 3 BNatSchG). „Dies erstreckt sich von der Analyse- und Bewertungsebene bis hin zur jeweiligen Abwägungsentscheidung und der vorzusehenden Kompensation. Welches Gewicht dabei letztendlich dem Vorkommen und der Betroffenheit einzelner Arten oder Artengemeinschaften zukommt, ist primär auf Basis naturschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen“ (Trautner 2020: 106).

Der vorliegende Kurzbeitrag basiert im Wesentlichen auf Auszügen aus Trautner (2020) und soll den darin enthaltenen Orientierungsrahmen für eine Bewertung von Flächen anhand ihrer Artvorkommen online für die Praxis zugänglich machen.



*Abb. 1 Schwerpunkt-
vorkommen des hochgradig
gefährdeten Eisen-
farbenen Samtfalters
(Hipparchia statilinus) in
Deutschland begründen
eine gesamtstaatliche Be-
deutung entsprechender
Flächen – Beispiel zu
Kriterium (4) der folgen-
den Bewertungstabelle
(Foto: Jennifer Theobald).*

Bewertungskriterien und -rahmen

Als naturschutzfachlichem Wertkriterium kommt der Gefährdungssituation von Arten (und damit eng verknüpft ihrem „Erhaltungszustand“²) eine herausgehobene Bedeutung zu.

Dies ergibt sich bereits aus der Formulierung des § 1 Abs. 2 BNatSchG, wonach zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Erhaltung lebensfähiger Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und des erforderlichen Austausches, wie auch im Entgegenwirken zu Gefährdungen, gerade auf den jeweiligen Gefährdungsgrad abzustellen ist. Dies ist auch plausibel, denn hier drohen als erstes Biodiversitätsverluste: Bei Betroffenheit der bereits gefährdeten Arten in Projekten oder bei unzureichender Berücksichtigung dieser Arten etwa in der Landnutzung, in der Landschafts- und sonstigen naturschutzfachlichen Planung sowie der Landschaftspflege.

² Der Begriff des Erhaltungszustands ist in Art. 1 Buchst. i der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates v. 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 v. 22.7.1992, S. 7.; konsolid. Fassung, zuletzt berichtigt durch ABl. L 95 v. 29.3.2014, S. 70, 2006/105/EC) definiert und bezeichnet die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten im europäischen Gebiet der EU-Staaten auswirken können (zu Details s. dort sowie u. a. bei Trautner 2020: 72 ff.).



Abb. 2-4 Abbaugelände spielen unter den heutigen Rahmenbedingungen unserer Kulturlandschaft eine oftmals wesentliche Rolle für den Erhalt von Arten. In größeren, strukturreichen Gebieten mit Abbau über längere Zeiträume können Flächenkomplexe (Fotos: Jürgen Trautner) mit einer überregionalen bis landesweiten Bedeutung u. a. für reproduzierende Vorkommen stark gefährdeter Amphibienarten wie der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Foto: Michael Bräunicke) oder der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) bestehen. Beispiel zu Kriterium (8) der folgenden Bewertungstabelle.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die vorrangige Bedeutung der Gefährdungssituation, und daneben die Relevanz der Verantwortlichkeit für den Schutz von Arten, in Entscheidungen zur Fahrrienenanpassung von Unter- und Außenelbe klargestellt: Im Rahmen der Prüfung, welche Arten direkt oder indirekt betroffen sein können, ist „besonderes Augenmerk {...} - auch im Hinblick auf das Schutzgut der Artenvielfalt - auf die gefährdeten Arten zu richten. Unter diesen sind wiederum vorrangig solche Arten zu behandeln, für die unter biogeografischen Aspekten eine besondere Schutzverantwortung besteht“ (BVerwG, Hinweisbeschl. v. 2.10.2014 - 7 A 14.12, Rn. 18; vgl. auch BVerwG 7 A 2.15, Urt. v. 9.2.2017, Rn. 193).

International und in Deutschland hat sich das Konzept der Roten Listen sowie das der Verantwortlichkeit als wichtiges natur- und artenschutzfachliches Bewertungssystem auf Typusebene (hier: Arten und Biotope) etabliert. Die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Erhalt der jeweiligen Art wird im Rahmen der Erstellung und Aktualisierung der bundesweiten Roten Listen, die ansonsten v. a. auf die Bewertung und Skalierung des Gefährdungsgrades der jeweiligen Art und Artengruppe abzielen, mit berücksichtigt. Zusammen mit weiteren Aspekten (z. B. Artenreichtum und Repräsentanz von Zönosen oder der Bedeutung bestimmter Populationen aufgrund ihrer Größe und ihrer Relevanz für die Arterhaltung) stellen sie eine wesentliche Referenz³ für Skalen zur Bewertung von Flächen bzw. Landschaftseinheiten anhand von Artvorkommen und bestimmten Funktionen dar (Objektebene; s. etwa Kaule 1991, Reck 1996 sowie darauf aufbauend Trautner 2000; in Österreich FSV 2015).

³ Für den Fall, dass die verfügbaren Roten Listen für einen Bezugsraum (etwa ein Bundesland) sowie eine Art oder Artengruppe nicht mehr den aktuellen Kenntnisstand widerspiegeln sollten - etwa aufgrund eines lange zurückliegenden Bearbeitungsdatums oder einer raschen Bestandsveränderung - wäre dies zu kommentieren und in der Bewertung zu berücksichtigen.

Einen entsprechenden Orientierungsrahmen für die Bewertung räumlicher Einheiten anhand von Artenvorkommen zeigt die nachfolgende Tabelle auf. Hierbei erfolgt die Bewertung im Wesentlichen verbal-argumentativ. Allerdings können ergänzend auch rechnerische Orientierungswerte herangezogen werden, etwa für die Frage des unter- oder überdurchschnittlichen Artenreichtums. Ein Beispiel dafür ist die Analyse des Artenreichtums von Vogelgemeinschaften nach unterschiedlichen Lebensraumkomplexen und Flächengrößen (s. Straub et al. 2011), aus der sich diesbezügliche „Schwellenwerte“ ableiten lassen.

Die Bewertung wird zunächst für jede untersuchte Artengruppe vorgenommen. In der Zusammenführung zu einer Gesamtbewertung ist für die einzelne räumliche Einheit dann bei diesem Bewertungsansatz die jeweils höchste vergebene Wertstufe ausschlaggebend.

Für spezielle Fragen können ergänzende Bewertungsansätze sinnvoll sein.

In einer vereinfachten 5-stufigen Skala können die Wertstufen 9 und 8 etwa zur Kategorie einer sehr hohen Bedeutung und die Wertstufen 4 bis 1 zur Kategorie der sehr geringen Bedeutung zusammengefasst werden. Die Stufe 7 entspricht insoweit dann einer hohen, 6 einer mittleren und 5 einer geringen Bedeutung.

Die vor kurzem in Kraft getretene Bundeskompensationsverordnung (BKompV, s. Anlage I)⁴ verwendet eine 6stufige Skala zur Bewertung der Funktionen „Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“ bzw. „Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt“. Diese reicht von der Stufe 6 (hervorragend) bis zur Stufe 1 (sehr gering). Letztgenannte Stufe umfasst Lebensräume mit Vorkommen von Arten, denen für die Sicherung der biologischen Vielfalt lediglich eine sehr geringe oder keine Bedeutung zuerkannt wird, die höchste Stufe 6 solche mit „Vorkommen von [Tier- oder Pflanzen-]Arten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine hervorragende Bedeutung insbesondere aufgrund ihrer Gefährdung haben.“ Die Stufen 6 bis 2 der BKompV-Skala sind zwanglos korrespondierend zu den Stufen 9 bis 5 der hier abgedruckten Bewertungsskala zu sehen, während die niedrigste Stufe 1 der BKompV-Skala die nachstehend ohnehin nicht differenzierten Stufen 4 bis 1 der Skala von Kaule (1991) subsummiert.



Abb. 5 Flächen mit Vorkommen des stark gefährdeten Dunklen Uferläufers (*Elaphrus uliginosus*) können je nach Größe der Bestände eine regionale, oder aber eine überregionale bis landesweite Bedeutung erlangen – Beispiel zu den Kriterien (7) und (10) der folgenden Bewertungstabelle (Foto: Jürgen Trautner).

⁴ Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) v. 14.5.2020 (BGBl. I S. 1088).

Flächenbewertung für Belange des Artenschutzes aus Trautner (2020: 186-187, Tab. 9-1). Vereinfachter Orientierungsrahmen zur 9-stufigen Skala von Kaule (1991) ab der Stufe einer lokalen Bedeutung mit Beispielen. Der Orientierungsrahmen knüpft an Reck (1996) und Trautner (2000) an. Nicht dargestellt sind die Stufen 1–4 (belastend bis stark verarmt), für die i. d. R. keine Differenzierung in der Praxis erfolgt.

| Skalenstufe nach Kaule (1991) | 9 | 8 |
|---|---|--|
| Bezeichnung nach Reck (1996) | gesamtstaatlich bis international bedeutsam | überregional bis landesweit bedeutsam |
| Vorrangige Kriterien/Ausprägung – Bewertung | | |
| Erhöhte Verantwortlichkeit bei Taxa* mit Handlungsbedarf (zur Verantwortlichkeit s. S. 14) | (1) Bundesweites Schwerpunkt-vorkommen (Größe, Qualität) eines extrem seltenen oder gefährdeten Verantwortlichkeitstaxons | (2) Landesweites Schwerpunkt-vorkommen (Größe, Qualität) eines sehr seltenen oder gefährdeten Verantwortlichkeitstaxons |
| Gefährdung | (4) Lebensstätte (ggf. einschließlich essenzieller Nahrungsflächen) einer bundesweit vom Aussterben bedrohten Art (5) Besonders bedeutende Vorkommen (Größe, Qualität) einer Reihe (>2) bundesweit stark gefährdeter Arten | (6) Lebensstätte (ggf. einschließlich essenzieller Nahrungsflächen) einer landesweit vom Aussterben bedrohten Art (7) Besonders bedeutende Vorkommen (Größe, Qualität) von 1–2 bundes- oder landesweit stark gefährdeten Arten (8) Lebensstätte (ggf. einschließlich essenzieller Nahrungsflächen) einer Reihe (>2) bundes- oder landesweit stark gefährdeter Arten (bei Brutvögeln nicht nur Einzelreviere, bei Rastvögeln und Wintergästen quantitativ „relevante“ Bestände) |
| Gut ausgeprägte Zönosen | (13) Auf Bundes- bis internationaler Ebene überdurchschnittliche Artenausstattung unter deutlicher Beteiligung lebensraumtypischer, auch seltenerer Arten in großen Beständen: bundesweit „besondere“ bis einzigartige Zönose | (14) Auf überregionaler bis landesweiter Ebene überdurchschnittliche Artenausstattung unter deutlicher Beteiligung lebensraumtypischer, auch seltenerer Arten in großen Beständen: überregional „besondere“ bis einzigartige Zönose |
| Beispiele Nicht alle der ggf. zutreffenden Kriterien aus (1) bis (16) müssen genannt sein | zu (1): Lebensraum und Population des auf der Roten Liste stehenden und endemischen Bayerischen Federgrases (<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>) im Donaauraum (Bayern) zu (4): Lebensraum und Population des bundesweit vom Aussterben bedrohten Eisenfarbenen Samtfalters (<i>Hipparchia statilinus</i>) auf – teils ehemaligen – militärischen Übungsflächen in Brandenburg zu (5) und (13): Vorkommen einer Reihe sogenannter „Urwaldreliktarten“ der Holzkäferfauna in einem Naturwaldreservat im Spessart (Bayern) | zu (6): Brutvorkommen des Kiebitz im zentralen Baden-Württ. zu (7): Ausgedehnter Lebensraum und große Population des landesweit stark gefährdeten Dunklen Uferläufers (<i>Elaphrus uliginosus</i>) in einem Feuchtwiesen- und -brachekomplex im Keuper-Lias-Land (Baden-Württ.) zu (8): Laichgewässer mit reproduzierenden Vorkommen von Laubfrosch, Kreuzkröte und Gelbbauchunke in Abbaugebieten (div. Bundesländer) |

* Hier können neben Arten auch Unterarten vertreten sein, die entsprechende Verantwortlichkeit und Handlungsbedarf aufweisen.

| 7 | 6 | 5 |
|--|--|--|
| regional bedeutsam | lokal bedeutsam | verarmt, noch artenschutzrelevant |
| (3) Vorkommen eines zumindest seltenen, gefährdeten oder auf der Vorwarnliste stehenden Verantwortlichkeitstaxons | | |
| (9) Besonders bedeutende Vorkommen (Größe, Qualität) mindestens einer bundes- oder landesweit gefährdeten Art | | |
| (10) Lebensstätte von 1–2 bundes- oder landesweit stark gefährdeten Arten | (11) Lebensstätte einer bundes- oder landesweit gefährdeten oder mehrerer auf den entsprechenden Vorwarnlisten stehender Arten | (12) Gefährdete Arten allenfalls randlich einstrahlend, kein (essenzieller) Bestandteil von deren Lebensstätte; ggf. einzelne Arten der Vorwarnliste bei ansonsten unterdurchschnittlicher Artenausstattung |
| (15) Auf regionaler Ebene überdurchschnittliche Artenausstattung unter deutlicher Beteiligung lebensraumtypischer, auch seltenerer Arten; Bedeutung für die naturräumliche Eigenart | (16) Durchschnittliche bis lokal überdurchschnittliche Artenausstattung unter deutlicher Beteiligung lebensraumtypischer, nicht ausschließlich euryöker/eurytoper Arten | |
| <p>zu (9) und (15): Artenreiche und besonders lebensraumtypische Laufkäferzönose eines dynamischen Fließgewässers mit mehreren gefährdeten Arten an einem Mittelgebirgsbach in Hessen</p> <p>zu (10): Waldgebiet mit Brutvorkommen des Grauspechts (Nordrhein-Westfalen) oder Wochenstubenkolonie der Bechsteinfledermaus (Baden-Württ.)</p> | <p>zu (11): Kleingewässer in beweidetem Grünland mit Bestand der Kleinen Pechlibelle (<i>Ischnura pumilio</i>) sowie einzelnen weiteren, teils rückläufigen Libellenarten (Schleswig-Holstein)</p> <p>zu (16): Magere Böschung am Siedlungsrand mit lokal artenreicher Tag-schmetterlingsfauna ohne gefährdete Arten (div. Bundesländer)</p> | <p>zu (12): Im regionalen Vergleich unterdurchschnittlich artenreiche Heuschreckenzönose in einem Wiesengebiet mittlerer Standorte bei weitgehendem Fehlen anspruchsvollerer Grünlandarten (div. Bundesländer)</p> |

Dank

Dank gilt dem Verlag Eugen Ulmer (Stuttgart), der einer direkten Übernahme der Bewertungstabelle aus dem bei ihm erschienenen Buch zugestimmt hat.

Kurzfassung

Der Schutz wild lebender Arten ist nicht oder jedenfalls nicht alleine durch einen allgemein ausgerichteten Schutz von Biotopen zu erreichen, sondern bedarf unterschiedlicher Instrumente bzw. Ansätze. Welche Bedeutung konkrete Flächen für Arten haben, spielt auf unterschiedlichen Ebenen naturschutz- und umweltfachlicher, raumrelevanter Planungen eine große Rolle. Gleiches gilt bei der Beurteilung von Projekten oder Vorhaben, die mit Eingriffen in Artbestände oder Beeinträchtigungen von Flächenfunktionen verbunden sein können. Der vorliegende Kurzbeitrag soll den im Artenschutzbuch von Trautner (2020) enthaltenen Orientierungsrahmen für eine Bewertung von Flächen anhand ihrer Artvorkommen online für die Praxis zugänglich machen.

Literatur

BfN - Bundesamt für Naturschutz, Hrsg. (o. J.): Biotopverbund. <https://www.bfn.de/biotop-und-landschaftsschutz/biotopverbund.html> (Stand 15.03.2021).

FSV - Österreichische Forschungsgesellschaft Straße - Schiene - Verkehr, Hrsg. (2015): Artenschutz an Verkehrswegen. RVS 04.03.15. Wien.

Kaule G (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl. UTB Große Reihe. Stuttgart (E. Ulmer).

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Hrsg.(2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund – Arbeitshilfe. Naturschutz-Praxis, Landschaftsplanung 3: 64 S. Karlsruhe.

Reck H (1996): Flächenbewertung für Belange des Arten- und Biotopschutzes. Beitr. Akademie Natur- und Umweltschutz Baden-Württ. 23: 71–112.

Straub F, Mayer J, Trautner J (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen Südwestdeutschlands. Referenzwerte zur Skalierung der „Artenvielfalt“ von Flächen. Naturschutz und Landschaftsplanung 43(11): 325–333.

Trautner J (2000): Naturschutzfachliche Bewertung mit wirbellosen Tierarten. In: Kurz H, Haack A (Hrsg.): Aktuelle Bewertungssysteme in der naturschutzfachlichen Planung: 33–55. VSÖ-Publikationen 4. Hamburg (ad fontes). <https://doi.org/10.36198/9783838555430>

Trautner J (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart (E. Ulmer).

Anschrift des Verfassers

Jürgen Trautner

Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung GmbH, Johann-Strauß-Str. 22, 70794 Filderstadt,
Telefon 07158 17583 - 0, info@tieroekologie.de, www.tieroekologie.de